



Beschlussvorlage Nr. B-023/2023

Einreicher:

Dezernat 3/Amt 36

Gegenstand:

Grundsatzvereinbarung zur zukünftigen Erfüllung der Aufgaben der kommunalen Abfallwirtschaft in der Region Chemnitz - Mittelsachsen - Erzgebirge

Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	Status öffentlich/ nichtöffentlich	Beratungsergebnis		
			bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Sicherheit	25.01.2023	nicht öffentlich			
Verwaltungs- und Finanzausschuss	02.02.2023	nicht öffentlich			
Stadtrat	08.02.2023	öffentlich			

Knut Kunze

Unterschrift

Die Vorlage hat haushaltsrelevante Veränderungen:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Produktsachkonto/Maßnahmenummer in Anlage , Seite benannt		
<input type="checkbox"/> Produktsachkonto (Aufwandskonto f. ErgHH; Auszahlungskonto f. Investition)		
<input type="checkbox"/> Maßnahmenummer		
Gesamtaufwendungen/-auszahlungen für die Maßnahme		EUR
Maßnahmenbezogene Erträge/Einzahlungen		EUR
Finanzbedarf ist	<input type="checkbox"/> gesichert	<input type="checkbox"/> nicht gesichert
Finanzielle Übersicht siehe Anlage Seite		

Gesetzliche Grundlagen:

Bereits gefasste Beschlüsse sind betroffen:

Beschlussnummer	Beschluss-Datum	Beschlussfassendes Gremium	aufzuheben	zu ändern

An der Erarbeitung der Vorlagen wurden beteiligt:

Die Vorlage tangiert „Chemnitz Kulturhauptstadt 2025“.

Erläuterung (falls nicht zutreffend, bitte entfernen):
--

Die Vorlage hat klimarelevante Auswirkungen: Ja, Nein

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt, den Oberbürgermeister zu ermächtigen die Grundsatzvereinbarung zur zukünftigen Erfüllung der Aufgaben der kommunalen Abfallwirtschaft in der Region Chemnitz – Mittelsachsen – Erzgebirge zu unterzeichnen. Der Oberbürgermeister wird zu redaktionellen Änderungen ermächtigt.

Begründung:

Der Abfallwirtschaftsverband Chemnitz (AWVC) wurde im Jahr 1991 gegründet und erlangte seine vollständige Rechtsfähigkeit 1994. Im Jahre 2006 erfolgte die Sicherheitsneugründung des AWVC.

Der AWVC ist gemäß § 2 Abs. 3 der Verbandssatzung eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Verbandsmitglieder sind satzungsgemäß die Stadt Chemnitz sowie die Landkreise Mittelsachsen und der Erzgebirgskreis. Das Verbandsgebiet besteht neben der Stadt Chemnitz (44 %) aus dem Landkreis Mittelsachsen, begrenzt auf die ehemaligen Kreise Freiberg und Mittweida (43 %) sowie dem Erzgebirgskreis, begrenzt auf das Gebiet des ehemaligen Mittleren Erzgebirgskreises (13 %). Damit werden eine Fläche von $\approx 2.500 \text{ km}^2$ und eine Zahl von ≈ 550.000 Einwohnern umfasst.



Verbandsgebiet, Quelle: AWVC

Verbandsorgane sind neben dem Verbandsvorsitzenden Herrn Knut Kunze, Bürgermeister für Recht, Sicherheit und Umweltschutz der Stadt Chemnitz, der Verwaltungsrat und die Verbandsversammlung. Dem Verwaltungsrat gehören neben dem Bürgermeister Herrn Kunze als Vorsitzenden der Landrat des Erzgebirgskreises, Herr Rico Anton, sowie der 1. Beigeordnete des Landkreises Mittelsachsen, Herr Dr. Lothar Beier, an.

Die Aufgaben und Ziele des AWVC sind entsprechend der Verbandssatzung des AWVC in Form der Neufassung vom 01.06.2017 insbesondere Folgende:

- die Gewährleistung der Entsorgungssicherheit für die Verbandsmitglieder,
- die Planung, Errichtung und Betreibung einschließlich der zugehörigen Nachsorgemaßnahmen für folgende Abfallentsorgungsanlagen gemäß § 4 der Verbandssatzung:
 - Restabfallbehandlungsanlage (RABA) Weißer Weg in Chemnitz,
 - Abfallumladestation Weißer Weg in Chemnitz,
 - 2 Altdeponien auf dem Gebiet der Stadt Chemnitz: Weißer Weg und Wittgensdorf
 - 5 Altdeponien auf dem Gebiet des Landkreises Mittelsachsen: Flöha, Falkenau (bei Hainichen), Himmelsfürst, Penig und Markersdorf bei Burgstädt und
- die stoffliche Verwertung und Beseitigung von Abfällen, die ihm auf der Grundlage des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung zu überlassen sind,
- die Erstellung der jährlichen Abfallbilanz sowie die Erstellung und Fortschreibung eines Abfallwirtschaftskonzeptes, jeweils in Zusammenarbeit mit den Verbandsmitgliedern,
- das Hinwirken auf die Vermeidung und Verminderung des Abfallaufkommens entsprechend den Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft,

Zu den satzungsgemäßen Aufgaben gehören auch das Monitoring und die Nachsorge für 7 stillgelegte und sanierte Deponien mit einem jährlichen Betriebsaufwand mit ca. 1 Mio. €.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle ist hingegen Aufgabe der Verbandsmitglieder.

Soweit die Aufgaben der Entsorgung der von den Verbandsmitgliedern eingesammelten Abfälle gemäß der geltenden Verbandssatzung des AWVC auf die Stadt Chemnitz zurückübertragen wurden, ist die Stadt Chemnitz selbst für die Entsorgung dieser Abfälle zuständig. Dies betrifft insbesondere die Abfallarten Papier und Pappe, Glas, Bioabfälle, Metalle, Kunststoffe, Altholz, Textilien und Bekleidung.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Verband Dritter bedienen. Der AWVC ist demnach alleiniger Gesellschafter der AWVC Abfallverwertungsgesellschaft mbH (AWVC AVG). Diese ist Eigentümerin der Restabfallbehandlungsanlage Weißer Weg (RABA).

Im Rahmen der Entsorgung von Siedlungs-, Gewerbe- und Sperrabfall aus dem Verbandsgebiet erfolgt mittels RABA die Vorbehandlung des Siedlungsabfalls in einem mechanisch-physikalischen Verfahren und die Herstellung von derzeit unpelletierten Ersatzbrennstoffen (EBS), welche der MVA Zorbau angedient werden.

Die Aufgaben des AWVC werden von 44 Mitarbeitern erfüllt, davon 24 Mitarbeiter in der AWVC AVG.

In Kontext des Monitorings und die Nachsorge für die 7 stillgelegten und sanierten Deponien werden am Standort Weißer Weg 2 BHKW mit einer Leistung von 250/300 kW_{elekt}) betrieben, in denen jährlich ca. 1,2 Mio. m³ Deponiegas, das am Standort anfällt, zum Einsatz kommen. Das entspricht einer Eigenstromerzeugung von ≈ 3 Mio. kWh/a und damit etwa 65 % „Energieautarkie“ des Verbandes.

Zum Anlagenbestand des AWVC gehören weiterhin 4 Fackelanlagen (davon 2 Schwachgasfackeln) und 3 Deponien mit Passiventgasung (Oxidationsfenster).

Auf den stillgelegten Deponieflächen befinden sich 6 PV-Anlagen mit in Summe 18,5 MW_{peak}, welche von privaten Investoren errichtet und betrieben werden. Ein Leistungsanteil von ≈ 750 kW_{peak} wurde in Chemnitz zurückgepachtet, um die Energieautarkie um weitere 10 % zu erhöhen.

Nach gegenwärtiger Rechtslage ist die laufende Entsorgung der Restabfälle bis zum 31.05.2025 vertraglich gesichert. Die Stilllegung der RABA in der bisher betriebenen Form ist gemäß Verbandsbeschluss vom 29.06.2021 ebenfalls zum 31.05.2025 vorgesehen.

Die Restabfallentsorgung einschließlich Kosten ab dem 01.06.2025 ist im Rahmen der anstehenden Ausschreibung zu ermitteln.

Zu den nach dem 31.05.2025 verbleibenden Aufgaben gehören

- Deponienachsorge und Monitoring (Sicherheit, Grünpflege, Messungen),
- Sanierung der z.T. 20 Jahre alten Deponieanlagen,
- Rückbau der Wasseraufbereitungsanlage Weißer Weg,
- Sanierung der Waage und der Umladestation,
- Rückbau des Kleinanlieferplatzes inkl. Deponiesanierung,
- Sanierung der teilweise desolaten Infrastruktur (Wege...).

Zur Zukunft des AWVC nach dem 31.05.2025 ist festzustellen, dass seit geraumer Zeit die Austrittersuchen der Landkreise Erzgebirgskreis und Mittelsachsen vorliegen.

Der Erzgebirgskreis hat seit der Kreisgebietsreform und der damit entstandenen Doppelmitgliedschaft in zwei Abfallzweckverbänden angestrebt, diese zu beenden und die Abfallentsorgung ab Mitte 2025 für das gesamte Kreisgebiet beim Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS) zu bündeln. Gemäß einstimmigem Kreistagsbeschluss vom 30.03.2022 wurde der Landrat ermächtigt, eine entsprechende Grundsatzvereinbarung zu unterzeichnen und die Verhandlungen zur Umsetzung der den Erzgebirgskreis betreffenden Maßnahmen zu führen, wozu auch die Auseinandersetzungsvereinbarung zählt.

Der Landkreis Mittelsachsen hat bereits 2018 beschlossen, die Mitgliedschaft im AWVC zu beenden. Zudem stimmte der Kreistag dem Abschluss einer Grundsatzvereinbarung zur zukünftigen Erfüllung der Aufgaben der kommunalen Abfallwirtschaft in der Region Chemnitz – Mittelsachsen – Erzgebirge und deren Umsetzung zu.

Hinsichtlich der Austrittsgesuche und der damit verbundenen Auflösung des AWVC in der gegenwärtigen Form hat die LDS eine Grundsatzvereinbarung entworfen, welche mit Stand vom 17.01.2022 der Beschlussvorlage als Anlage 3 beigefügt ist und Grundlage einer Auseinandersetzungsvereinbarung sein soll.

Die Stadt Chemnitz hat dieser bislang nicht zugestimmt, da Klärungsbedarf hinsichtlich der zukünftigen Durchführung der o. g., weiterhin verbleibenden Aufgaben sowie der Kostentragung besteht.

Die beiden Landkreise haben jedoch den Abschluss der Grundsatzvereinbarung durch alle Zweckverbandsmitglieder als zwingende Voraussetzung für den Start der vorbereiteten Ausschreibung der Restabfallverwertung ab dem 01.06.2025 eingefordert.

Der Start der Ausschreibung duldet keinen weiteren Aufschub, um die Entsorgungssicherheit für alle Beteiligten, darunter auch der Stadt Chemnitz, ab dem 01.06.2025 zu gewährleisten.

Damit besteht dringlicher Handlungsbedarf.

Die Verbandsversammlung des AWVC hatte bereits in ihrer Sitzung am 22.11.2021 den Beschluss BVV 120/2021 zur EU-weiten VOL-Ausschreibung des AWVC zur Restabfall- und Sperrabfallbehandlung/-entsorgung für den Zeitraum ab 01.06.2025 an die Bedingung geknüpft, dass die Vergleichsvereinbarung vom 17.11.2020 über die Zukunft des AWVC von allen zuständigen Vertretern der Verbandsmitglieder bis 31.03.2022 unterzeichnet und umsetzbar ist.

Bisher liegt keine unterzeichnete Grundsatzvereinbarung vor, dazu dringend notwendige Gespräche wurden zwischenzeitlich im Verband wiederaufgenommen. Da der im November 2021 gefasste Beschluss nunmehr zeitlich überholt ist, stellte der AWVC die Veröffentlichung der Ausschreibung nochmals zur Abstimmung.

Die Verbandsversammlung des AWVC hat daher am 15.12.2022 die Veröffentlichung der EU-weiten VOL-Ausschreibung zur Restabfall- und Sperrabfallbehandlung/-entsorgung für den Zeitraum ab 01.06.2025 unter der Maßgabe, dass die Grundsatzvereinbarung über die Zukunft des AWVC – vorbehaltlich der entsprechenden Gremienbeschlüsse der Verbandsmitglieder – von allen zuständigen Vertretern der Verbandsmitglieder unterzeichnet wurde, beschlossen. Offen ist insoweit noch, wie dargestellt, die Zustimmung der Stadt Chemnitz.

Die Grundsatzvereinbarung stellt in einer Art "letter of intent" den ersten Schritt auf dem Weg zur Neuausrichtung der Abfallwirtschaft in der Region dar, indem die Ziele und Eckpunkte festgeschrieben werden, die sodann im Weiteren durch zahlreiche Einzelentscheidungen der Verbandsmitglieder unter Beachtung von Gremienvorbehalten und erforderlichen behördlichen Genehmigungen umgesetzt werden sollen.

Während der AWVC zwischen der Stadt Chemnitz und dem Landkreis Mittelsachsen ab dem 01.06.2025 zumindest mit der Aufgabe der Stilllegung und Nachsorge der sieben Verbandsdeponien gemäß § 4 Abs. 2 der Verbandssatzung fortgeführt werden soll, bekennt sich der ausscheidende Erzgebirgskreis zu seiner Verpflichtung, für die Folgelasten für die Nachsorge und Sanierung der mittlerweile stillgelegten Verbandsdeponien anteilig gemäß §§ 22 Abs. 4, 24 Verbandssatzung zu haften.

Kernstück sich anschließender verbindlicher Regelungen wird u. a. die Auseinandersetzungsvereinbarung sein, welche gemäß Nr. 9 insbesondere Folgendes berücksichtigt:

- a) Die anteilige Übernahme der freiwerdenden Bediensteten des AWVC gemäß dem in § 21 Abs. 4 AWVC-Verbandssatzung vereinbarten Umlageschlüssel (Einwohnerzahl).
- b) Die Übertragung der vom AWVC betriebenen Abfallumladestation am Standort Weißer Weg für die Zeit ab dem 1. Juni 2025 auf die Stadt Chemnitz.
- c) Die beim AWVC vorhandenen Verwaltungsgebäude bleiben beim AWVC bzw. können von diesem für die von ihm dann zu erfüllenden Aufgaben auch noch in der Zeit nach dem 1. Juni 2025 genutzt werden.
- d) Der Umgang mit den weiteren baulichen Einrichtungen und technischen Anlagen in Verbindung mit der zukünftigen Nutzung.
- e) Die Regelung der Einzelheiten zu lit. b) bis d) unter Berücksichtigung des Erbbaurechtsvertrages.
- f) Der Umgang mit dem bestehenden negativen Eigenkapital des AWVC sowie der gesamten Vermögensgegenstände und Schulden des AWVC, sofern nicht bereits oben erwähnt.

Die Verwaltung schlägt vor diesem Hintergrund vor,

- einer Konsenslösung zur zukünftigen Gestaltung der kommunalen Abfallentsorgung im Verbandsgebiet des AWVC zuzustimmen und die Grundsatzvereinbarung nach Anlage 3 zu dieser Beschlussvorlage seitens der Stadt Chemnitz in aktualisierter Form zu unterzeichnen,
- damit die alsbaldige Ausschreibung der Restabfallentsorgung durch den AWVC zu gewährleisten,
- eine Auseinandersetzungsvereinbarung mit den beiden Landkreisen mit den Schwerpunkten gemäß Nr. 9 a) bis f) der Grundsatzvereinbarung abzuschließen und den zuständigen staatlichen Stellen zur Genehmigung bzw. Zustimmung vorzulegen.

Zudem ist ein Nachnutzungskonzept für den Standort Weißer Weg einschließlich der RABA, welcher planungsrechtlich als Sondergebiet ausgewiesen und mit einer Genehmigung nach BImSchG gesichert ist, zu erstellen.

Die vorgelegte Grundsatzvereinbarung stellt somit den Grundstein für die notwendige Klärung der strategischen, strukturellen und finanziellen Fragen im Zweckverband einschließlich der Abwendung einseitiger Risiken für die Stadt dar und bereitet den Weg zur Gewährleistung der Entsorgungssicherheit auch für die Stadt Chemnitz.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 3: Grundsatzvereinbarung